



Fahr- und Bootshausordnung des Ruderclub Vilshofen 1913 e.V.

1. Präambel

Die Fahr- und Bootshausordnung soll einen geregelten Ablauf unseres Ruderbetriebes gewährleisten. Damit sollen das Vermögen des Ruderclub Vilshofen 1913 e.V. („RCV“), alle Funktionsträger sowie die Mitglieder vor Schaden bewahrt werden. Diese Ordnung ist für alle Mitglieder des RCV bindend. Das gilt auch für Fahrten mit Privat- oder Fremdbooten.

Alle RCV-Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme sollen selbstverständlich sein. Bei Teilnahme an Fahrten oder auch bei Veranstaltungen ist eine hohe Eigenverantwortung für sich selbst, aber auch gegenüber anderen Teilnehmern eine Grundvoraussetzung.

2. Ruderbetrieb

Der Ruderbetrieb gliedert sich in:

- den allgemeinen Ruderbetrieb und Breitensport
- die Ausbildung von Anfängern
- den Trainingsbetrieb und Leistungssport
- das Wanderrudern

3. Anforderung an die Bootsbenutzer

- Die Bootsbenutzer müssen schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Unsicheren Schwimmern

wird die Benutzung von Schwimmwesten empfohlen. Nichtschwimmer haben verpflichtend Schwimmwesten zu tragen. Der Verein stellt diese für Ausfahrten zur Verfügung.

- Rauchen, übermäßiger Alkoholgenuss sowie die Einnahme leistungssteigerender Mittel ist in Ruderbooten nicht erlaubt. Bei Einnahme von Betäubungsmitteln (Drogen) ist das Rudern oder das Führen von Booten untersagt.
- Für alle Sport treibenden Mitglieder empfiehlt der Vorsitzende eine sportärztliche Untersuchung. Gesundheitliche Einschränkungen sollten dem Ruderwart oder Bootsobmann/-frau vor Fahrtantritt gemeldet werden.
- Jeder Bootsbenutzer ist verpflichtet, das Bootsmaterial und Zubehör schonend und verantwortungsvoll zu behandeln.
- Jeder Ruder-Anfänger, der aktiv am Rudersport teilnehmen möchte, ist verpflichtet, sich im Rahmen des Ausbildungsbetriebes ausbilden zu lassen.
- Mannschaftsboote dürfen nur von Personen mit praktischer Erfahrung hinsichtlich des Steuerns gesteuert werden. Falls keine entsprechenden Personen zur Verfügung stehen, so ist nach den Weisungen des Bootsobmannes/-obfrau zu verfahren.
- Gästen (auswärtigen Mitgliedern eines Rudervereins) ist die Mitfahrt in Vereinsbooten nach Rücksprache mit dem Ruderwart oder Übungsleiter gestattet, soweit sie schwimmen können und diese Fahr- und Bootshausordnung anerkennen.

4. Ruderausbildung

Die Ruderausbildung hat den Zweck, dem Anfänger praktisch als auch theoretisch alle Kenntnisse zu vermitteln, um:

- eine ausreichende Rudertechnik zu erlernen
- die richtige Ausführung der Ruderbefehle zu beherrschen
- das Bootsmaterial richtig zu behandeln und zu pflegen
- ein Ruderboot sicher und verantwortungsvoll zu steuern
- die Gefahrenstellen im Ruderrevier zu kennen

Für die Ausbildung stehen zahlreiche ausgebildete Übungsleiter zur Verfügung, welche über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Die Koordination des Ausbildungswesens obliegt dem Ruderwart.

Hierzu wird den Anfängern die Broschüre „Sicher Rudern“ des DRV sowie die „Ruderfibel“ des RCV zum Studium kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmer unserer Ruderurse erhalten ein Teilnahmezertifikat.

Jugendliche (bis 18 Jahre) legen beim Ruderwart eine Einer-Prüfung ab und erhalten hierüber ebenfalls ein Zertifikat. Mit Bestehen dieser Prüfung ist Jugendlichen das Einer-Rudern erlaubt. Erwachsene dürfen nach Genehmigung/Freigabe durch den Ruderwart

ebenfalls alleine im Einer rudern. Bootsobleute müssen mind. 15 Jahre alt sein und sollten über praktische Erfahrungen hinsichtlich des Steuerns eines Bootes verfügen.

Die Hinweise in der RCV-Ruderfibel sind zu berücksichtigen!

5. Bootsbenutzung

Anfängern ist es untersagt, ohne Aufsicht auf das Wasser zu gehen oder in ungesteuerten Booten zu rudern.

Die in der Bootshalle aushängende Liste über die Einteilung der Boote ist bindend. Das für die Boote angegebene Höchstgewicht ist zu beachten. Boote, die dem Leistungssport zugeordnet sind werden ausschließlich durch Rennruderer benutzt.

Die Boote sind mit den zugeordneten Skulls/Riemen zu fahren. Die Rennruderer benutzen die ihnen zugewiesenen Ruder.

6. Hausrevier

Das Hausrevier umfasst den Streckenabschnitt von Donau-km 2240,0 (Seestetten, Beginn Löwenwand) bis 2250,2 (Altwasser stromaufwärts vom Bootshaus). Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorsitzenden oder vom Sicherheitsbeauftragten im Vorfeld zu genehmigen.

Die Berechtigung als Bootsobmann/-frau für solche Fahrten ist schriftlich (SMS, WhatsApp, Email...) vom Vorsitzenden oder vom Sicherheitsbeauftragten zu vergeben.

7. Sicherheitsbeauftragter

Der Ruderwart ist gleichzeitig auch Sicherheitsbeauftragter.

8. Fahrtantritt

Vor Antritt einer Fahrt ist der einwandfreie Zustand des Bootsmaterials zu prüfen.

Falls ein Schaden festzustellen ist, so darf die Fahrt angetreten werden, sofern es sich um einen geringfügigen Schaden handelt und keine weitere Schadensvertiefung zu erwarten ist. Für jedes Boot muss ein Verantwortlicher (Bootsobmann/-obfrau) bestimmt werden.

Vor Fahrtbeginn ist die Ausfahrt in das elektronische Fahrtenbuch („efa“) einzutragen. Das Fahrtziel und der Bootsobmann/-obfrau sind anzugeben. Eintragungsfähig sind ausschließlich die folgenden Fahrten: Übungs- und Trainingsfahrten mit Vereinsbooten im Hausrevier, Wanderfahrten (die Teilnahme muss über den RCV gemeldet sein) des RCV, des BRV, des DRV, Fahrten auf Regatten, Trainingslager (Meldung für RCV). Alle sonstigen Fahrten sind nicht eintragungsfähig.

Mannschaftsboote sollen von der ganzen Mannschaft getragen werden. Die erforderlichen Kommandos gibt i.d.R. der Bootsobmann/-obfrau. Es sollte selbstverständlich sein, dass beim Tragen der Boote schwächeren Mannschaften Hilfe angeboten wird.

Rennboote werden grundsätzlich über Kopf getragen und eingesetzt. Breitensportboote sind über die Rolle einzusetzen. Diese Vorgehensweise gilt auch beim Ausheben der Ruderboote. Besondere Vorsicht ist beim Bootstransport auf der öffentlichen Straße geboten. Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer muss gewährleistet sein.

Das Ab- und Anlegen ist nur gegen den Strom zulässig. Auf die Bestimmungen in der Ruderfibel wird hingewiesen.

9. Fahrt-Beendigung

Nach Abschluss der Fahrt ist das Fahrtenbuch zu vervollständigen. Besondere Vorkommnisse oder aufgetretene Schäden sind zu vermerken und der Ruderwart/Bootswart zu verständigen. Bei Bedarf ist das beschädigte Boot/Material zu sperren.

Das Material muss nach jeder Fahrt gereinigt werden. I.d.R. reinigt der Steuermann/-frau das Boot, die Ruderer die benutzten Skulls/Riemen. Der Bootsobmann/-obfrau trägt dafür Sorge!

10. Fahrtordnung auf dem Wasser

Grundsätzlich gilt auf dem Wasser (Donau) das Rechtsfahrgebot.

Beim Ablegen vom Steg benutzen Bergfahrer grundsätzlich den 1. Bogen, beim Talfahren mindestens den 2. Bogen.

Die Berufsschiffahrt hat grundsätzlich Vorfahrt. Ansonsten gilt der Vorrang dem Schwächeren (z.B. Segler vor Ruderer, Ruderer vor Motorboot). Ruderboote haben zum Ufer einen ausreichenden Abstand zu halten. Zu Kleinfahrzeugen ist ebenfalls ein entsprechender Abstand einzuhalten. Bei Engstellen soll das Ruderboot im Bojenstrich (gedachte Linie zwischen den Bojen) verbleiben. In engen Kurven ist die Innenkurve zu wählen.

Das Überfahren von künstlichen Hindernissen (z.B. Sporn) ist untersagt.

Die Mannschaft ungesteuerte Boote hat sich ausreichend oft zu vergewissern, dass keine Hindernisse den Fahrtweg blockieren. Auf die Bestimmungen in der „Ruderfibel“ und „Sicher Rudern“ wird verwiesen.

11. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind rechtzeitig beim Vorsitzenden anzumelden (Abstimmung wg. Verfügbarkeit der Boote und des Bootsanhängers). Für jede Fahrt ist ein Fahrtleiter/-leiterin zu bestimmen. Minderjährige Teilnehmer/-innen benötigen die Zustimmung eines

Erziehungsberechtigten (schriftlich). Für diese Zustimmung ist das aktuelle Formular auf der Homepage des RCV zu verwenden. Bei Wanderfahrten ist durch den Verantwortlichen / die Verantwortliche (Fahrleiter/-in, Bootsobmann/-frau) die gleiche Sorgfalt wie bei heimischen Ausfahrten (Strecke, Material, Mitfahrer usw.) sicherzustellen. Sofern bei Wanderfahrten im Vorfeld Kostenbeiträge für die Teilnahme festgelegt wurden, so ist dieser Kostenbeitrag vor Fahrtantritt in bar beim Fahrtenleiter/in zu entrichten.

Auf die Hinweise in der „Ruderfibel“ und „Sicher Rudern“ wird verwiesen.

12. Behinderungen

Werden Ruderer von anderen Wasserfahrzeugen gefährdet, so sind das Kennzeichen (z.B. R - ...), Ort und Uhrzeit zu vermerken. Anzeigen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden gestellt werden. Das eigene Verhalten ist vorher nochmals zu prüfen. Meinungsverschiedenheiten mit anderen Wassersportlern werden höflich geklärt.

13. Unfälle

Bei Notfällen gilt der Grundsatz: Menschenleben ist wichtiger als Sachwerte. Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet. Bei eigenen Unfällen hält der Steuermann/-frau oder der Bootsobmann/-obfrau die Mannschaft soweit erforderlich immer am Boot. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Wehr) muss der Ruderer/-in so schnell wie möglich ans Ufer schwimmen.

Bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen ist der Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Ist dieser nicht erreichbar ist sein Stellvertreter zu benachrichtigen. Sollte auch er nicht zu erreichen sein, so ist der Ruderwart zu kontaktieren. Unfälle müssen an den DRV weitergemeldet werden. Verbandsmeldungen werden ausschließlich durch den Vorsitzenden vorgenommen.

Auf die Hinweise in der „Ruderfibel“ und „Sicher Rudern“ wird verwiesen.

14. Ruderverbot

Ein generelles Ruderverbot besteht bei:

- einem Pegelstand Vilshofen über 400 cm (oder ab der Markierung an der Bootsrampe)
- bei Nebel (Sichtweiten unter 100 m)
- bei Dunkelheit
- bei Eisgang
- bei Gewitter oder Sturm (auch aufziehende Unwetter)
- und bei Anordnung durch den Ruderwart/Vorsitzenden
- sofern die persönliche Gesundheit, die Sicherheit des Ruderers oder anderer Personen gefährdet werden würde

In den Monaten November bis März ist die Fahrt mit dem Einer ausschließlich mit Motorbootbegleitung gestattet. Ausgenommen hiervon sind volljährige Ruderer mit mehrjähriger Rudererfahrung. Über Ausnahmen entscheidet ansonsten der Ruderwart/Vorsitzende. Insbesondere in den Monaten November bis März sind Fahrten im Uferbereich auszuführen und die Schifffahrtsstraße zu meiden.

Ein Verstoß gegen das Ruderverbot wird durch den Vorsitzenden geahndet.

15. Sauberkeit / Arbeitsdienste

Alle Mitglieder haben für Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus sowie auf dem RCV-Gelände zu sorgen. Wertgegenstände werden auf eigene Gefahr im Bootshaus aufbewahrt. Die Benutzung des Trainingsraumes ist den aktiven RCV-Mitgliedern vorbehalten. Die Nutzung ist durch Eintrag in das Benutzerbuch zu dokumentieren. Das Training erfolgt in Eigenverantwortung, sofern kein Übungsleiter anwesend ist. Die Trainierenden bewegen sich innerhalb ihrer eigenen Belastungsgrenzen und sind angehalten bei Beschwerden oder Auffälligkeiten ärztlichen und/oder physiotherapeutischen Rat einzuholen.

Aktive Vereinsmitglieder helfen bei den Arbeitsdiensten mit und sind im Regelfall vom Beginn bis zum Ende des Arbeitsdienstes anwesend.

16. Gäste im Bootshaus

Wanderruderer dürfen nach Anmeldung oder Rücksprache mit dem Bootshauswart oder dem Vorsitzenden auf dem Gelände des Ruderclubs übernachten. In Ausnahmen ist eine Übernachtung im Bootshaus erlaubt. Die Gäste haben eine vom Vereinsausschuss festgelegte Kostenpauschale zu entrichten.

17. Veranstaltungen

Veranstaltungen im Bootshaus sind rechtzeitig beim Vorsitzenden anzumelden und genehmigen zu lassen. Bei Verhinderung entscheidet der Bootshauswart.

18. Regattapreise

Die bei Regatten gewonnenen Preise (Pokale, Geld- und Sachpreise) sind Eigentum des RCV. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Ehrenzeichen/Medaillen verbleiben in deren Besitz.

19. Verlassen des Bootshauses

Wer als Letzter das Bootshaus verlässt, muss sich vergewissern, dass das Licht abgeschaltet wird, die Türen verschlossen werden und keine sonstigen Gegenstände (z.B. Ruder, Boote usw.) im Außenbereich verbleiben.

20. Ruderfibel

Die Ausführungen unserer Ruderfibel, die Ausführungen für Steuerleute und die Empfehlungen des Deutschen Ruderverbades/FISA sind Bestandteil der Fahr- und Bootshausordnung. Bei Unklarheiten ist mit dem Vorsitzenden Rücksprache zu halten.

21. Verstoß gegen Fahr- und Bootshausordnung

Verstoßen Mitglieder gegen diese Fahr- und Bootshausordnung, kann der Vorstand diese bei leichten Verstößen vom Ruderbetrieb befristet ausschließen. Bei schweren Verstößen entscheidet der Vereinsausschuss über das weitere Vorgehen.

Mitglieder, die vorsätzlich Vereinseigentum beschädigen oder verlieren, können zum Schadensersatz verpflichtet werden. Auf die Regelung in der Vereinssatzung wird hingewiesen (Satzung Version 03-2018, §6 Abs. 3 und Abs. 7). Bei nicht vorsätzlich entstandenen Schäden greift selbstverständlich die entsprechende Versicherung des RCV.

Die Fahr- und Bootshausordnung wurde durch den Vorstand des RCV genehmigt und ersetzt ab sofort die vorherige Fassung.

Vilshofen, 01.12.2018

Bernhard Gaidas
1. Vorsitzender

Jürgen Katzbichler
2. Vorsitzender

Christoph Renholzberger
Ruderwart

Version 12-2018

Ruderclub Vilshofen 1913 e.V.
Am Flugplatz 5
D-94474 Vilshofen a. d. Donau
E-Mail: info@runderclub-vilshofen.de
web: www.runderclub-vilshofen.de
Telefon: +49 (0) 171-2392916

Mitgliedschaften des RCV:
Bayer. Ruderverband
Bayer. Landessportverband
Dt. Ruderverband

Vertretungsberechtigter Vorstand:
1. Vorsitzender:
Bernhard Gaidas
Telefon: +49 (0) 171-2392916
E-Mail: bernhard.gaidas@runderclub-vilshofen.de

Vereinsregister:
Registergericht
Passau unter der
VR-Nr. 793